

**25. Internationale Konferenz für Datenschutz
und Datenschutzbeauftragte
Sydney, Australia, 12. September 2003**

Antrag auf EntschlieÙung über Datenschutz und internationale Organisationen

Antragsteller: Datenschutzbeauftragter, Neuseeland

Antrag unterstützende Behörden:

- Datenschutzbeauftragter, Irland
- Datenschutzkommission, Frankreich
- Beauftragter für den Schutz persönlicher Daten, Hongkong
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz, Deutschland

EntschlieÙung

Der 25. Internationalen Konferenz für Datenschutz und Datenschutzbeauftragte wird vorgeschlagen, folgende EntschlieÙung zu fassen :

Die Konferenz ruft dazu auf, dass:

- (a) internationale und übernationale Institutionen sich formell zu den Prinzipien bekennen, die mit den wichtigsten internationalen Bestimmungen über den Datenschutz übereinstimmen.
- (b) internationale und übernationale Institutionen, welche persönliche Daten verwenden oder verwalten, im Einklang mit den betreffenden Datenschutzrichtlinien Massnahmen zum Schutz dieser Daten ergreift (z.B. die Einrichtung eines internen aber operational unabhängigen Aufsichtsorgans mit Kontrollbefugnis);
- (c) international und übernationale Institutionen, welche sich mit der Verkündung von Normen, Satzungen oder Massnahmen beschäftigen, die die Behandlung von persönlichen Daten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches ihrer jeweiligen Institutionen betreffen, geeignete Massnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass bei ihrer Arbeit die Belange des Datenschutzes hinreichend beruecksichtigt werden wie z.B. Rücksprache mit [//] Datenschutzbehörden.

Hinweis zur Erläuterung:

Die Internationale Konferenz, nunmehr in ihrem 25. Jahr, besteht hauptsächlich aus nationalen Datenschutzbehörden, sowie im Falle von Ländern mit dezentraler oder föderaler Verwaltung aus ihren regionalen Gegenstücken.

Aufbauend auf Vorarbeiten der 21. und 22. Internationalen Konferenz, hat die 23. Internationale Konferenz den Beschluss gefasst, ein Verfahren und geeignete Kriterien zur Akkreditierung von Datenschutzbehörden einzurichten.

Die Pariser EntschlieÙung hat ausdrücklich die Existenz solcher Behörden innerhalb von internationalen und übernationalen Institutionen vorweggenommen.

Die Internationale Konferenz wird in diesem Jahr zum ersten Mal dazu aufgerufen, Behörden auf internationaler und übernationaler Ebene zu akkreditieren.

Zwar bestehen Datenschutzbestimmungen für einige Schlüsselinstitutionen, Übereinkommen und Datenbanken auf internationaler und übernationaler Ebene, aber eine Reihe von Übereinkommen zur Mitbenutzung von Daten sind von internationalen Institutionen auf den Weg gebracht worden.

Nicht alle dieser Institutionen zeichneten sich in der Vergangenheit durch ein übermässiges Engagement für den Datenschutz und dessen Berücksichtigung bei der Festlegung internationaler Normen aus.

Dies betrifft insbesondere eine Reihe von Exekutivorganen. Ebenso gibt es momentan Initiativen von besonderen Organisationen, die weitreichende Auswirkungen auf den Datenschutz haben:

- verschiedene Initiativen mit dem Ziel biometrische Daten im Passport zu verankern, bedingt durch die Vorgaben der Internationalen Organisation für zivile Luftfahrt (www.icao.int).
- die Dopingtest-Richtlinie, welche kürzlich von der World Anti-Doping Agency (www.wada-ama.org) erlassen wurde, schliesst unter anderem die Weitergabe von Information über den Aufenthaltsort von Athleten ein.
- der ENUM-Vorschlag (www.enum-forum.org) betreffend der Kombination von Telefonnummern und E-Mail Adressen.

Selbst internationale Organisationen, welche sich zu den Prinzipien des Datenschutzes bekennen, laufen Gefahr, ihr Bewusstsein für diese Problematik zu verlieren, sofern sie kein institutionelles Organ mit Kontrollfunktion besitzen.

Die Datenschutzerklärung der UNO enthält z.B. keinen Hinweis auf die eignen Richtlinien für den Umgang mit computergestützten Daten, welche von der UN-Generalversammlung 1990 verabschiedet wurden.

Angemessener Umgang von internationalen und übernationalen Organisationen mit Daten und Informationen kann nicht allein durch nationale Gesetze und Datenschutzbeauftragte erreicht werden. Vielmehr müssen die internationalen Organisationen selbst ausreichende Normen und Vorschriften erlassen und dafür sorgen, dass diese auch durchgesetzt werden.

Diese Entschliessung unterstützt solche Bestrebungen, soweit sie im Einklang mit international anerkannten Regeln erfolgen.

Darüber hinaus sind internationale Institutionen immer mehr für die Verkündung von Vorschriften und Richtlinien auf internationaler Ebene, die dann auf nationale Ebene übertragen werden müssen.

Obwohl solche die Festlegung internationaler Normen generell zu begrüßen ist, kann es zu bestimmten Problemfällen auf nationaler Ebene führen. Dies ist dann der Fall, wenn die Reichweite nationaler Datenschutzbestimmungen bei der Festlegung der internationalen Normen nicht in Betracht gezogen wurde.

Durch die Annahme dieser Entschliessung soll das Bewusstsein und die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen innerhalb internationaler Institutionen gestärkt werden. Ein zu erhoffender Nebeneffekt besteht zugleich in der verbesserten Information über Datenschutz in Bezug auf die Festlegung internationaler Standards (inklusive der Errichtung von geeigneten Mechanismen, um existierende Datenschutzbehörden bei Themen, die ihre Kompetenzen berühren, zu konsultieren).

Der Ausrichter der 25. Internationalen Konferenz wird aufgerufen, die Aufmerksamkeit relevanter internationaler Institutionen auf diese EntschlieÙung zu lenken. Die Urheber dieser EntschlieÙung sichern ihm dabei ihre Unterstützung zu. Es ist zu erwarten, dass ein kurzer Bericht über den Ausgang dieses Unterfangens auf der 26. Internationalen Konferenz vorgelegt wird.